

bei Biegungen der Straße und bei bergigem Terrain, jeder beliebigen Wendung preisgegeben und einer geordneten Führung entzogen, somit aber eine große Unsicherheit für alle diesen Fuhrwerken begegnenden Fußgänger und Geschirre verursacht. Dieser Nebelstand mehrt sich in dem Grade, in welchem die Winterglut der Straßen das Rutschen oder sogenannte Reiten der Fuhrwerke begünstigt.

In Betracht dessen findet die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft unter Genehmigung der Königl. Ministerien der Finanzen und resp. des Innern Folgendes anzuordnen für nöthig.

1) Jeder Fuhrwerksbesitzer, welcher einen mit Langholz beladenen und zu diesem Zwecke eingerichteten Wagen oder Schlitten fährt oder fahren läßt, hat, so lange sein Fuhrwerk auf einer der obgedachten Chausseen oder einer der obgenannten öffentlichen Straßen und Communicationswege des hiesigen Bezirks geht, daß selbe außer dem Fuhrmann noch von einem zweiten Manne, welcher das Hintertheil des Wagens oder Schlittens zu lenken hat, begleiten zu lassen, und hat

2) dafür zu sorgen, daß dieser zweite Mann während der Dunkelheit eine brennende Laterne führt.

3) Diese Anordnungen treten nach ihrer Bekanntmachung und zwar vom 1^o April 1855 an, in Wirklichkeit.

4) Wer einer oder der anderen dieser Bestimmungen entgegenhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., und werden etwaige diesfallsige Contraventionen auf den fiskalischen Chausseen von den betreffenden Königl. Hauptzoll- und Königl. Hauptsteuer-Amtmännern, dagegen auf den anderen öffentlichen Straßen und Communications-Wegen durch die betreffenden Polizei-Obrigkeiten hiernach geahndet werden.

Das Personal der Chaussee-Regie, die Zoll- und Steuer-Aussichts- und die Straßenbaubeamten nebst der Gendarmerie werden zur strengen Überwachung und sofortigen Anzeige der vor kommenden Contraventionen hiermit angewiesen. Auch werden zugleich die Lokalpolizeibehörden des Bezirks aufgefordert, zur Durchführung der vorstehend gegebenen Vorschriften thunlichst mitzuwirken.

Werna, den 3. Februar 1855.

**Königl. III. Amtshauptmannschaft
des Dresdner Kreisdirektions-Bezirks.
Graf von Holzendorff.**

Bekanntmachung.

Die in den Beisügen der aus hängenden Patente näher beschriebenen, **Karl August Forster zu Ulberndorf** gehörigen, Fol. 9 des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Immobilien, bestehend:

- 1) aus einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Nr. 9 des Brand-Catasters,
 - 2) aus einem Oelmühlengebäude,
 - 3) aus einer Scheune, Nr. 80a. des Flurbuchs,
 - 4) aus Mahl- und Oelmühle und
 - 5) zehn Flurstücken, Nr. 78., 79., 80b., 292 bis mit 298 des Flurbuchs,
- von welchen im Jahre 1853 ohne Berücksichtigung der Abgaben die sub 1. bis mit 3. genannten Gebäude auf 1550 Thlr. taxirt, das Capital des Kleinetrags der Mahlmühle mit 2 Gängen und der Oelmühle mit 5½ Paar Stampfen auf 2100 Thlr. berechnet und die Flurstücke, von 12 Acker 204 M. Flächentraum, auf 1390 Thlr. taxirt worden sind, sollen ausgeklagter Schulden halber

am 24. April 1855

nothwendigerweise an hiesiger Amtsstelle subhastirt werden.

Erstehungslustige werden daher hiermit geladen, gebachten Tages vor Mittags 12 Uhr dahier zu erscheinen, auf vorgängigen Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zum Bieten sich anzugeben, nach 12 Uhr Mittags ihre Gebote zu eröffnen und gewärtig zu sein, daß demjenigen, welcher das höchste Gebot nach preimaligem Aufrufe desselben behalten hat, die fraglichen Immobilien als gesetzlich erstanden werden zugeschlagen werden.

Dippoldiswalde, den 2. Februar 1855.

Königliches Justizamt.

Lehmann.

Bekanntmachung.

Zufolge der anher abgegebenen gerichtlichen Erklärung, sind die von dem vormaligen Gräflich Hohenthal'schen Vasallenbergamt Lauenstein zu Neugeising ausgestellten Gewährscheine

- sub Nr. 34 über 6 Kure bei Michaelis Fdgr.,
 - sub Nr. 8 über 4 Kure bei Wunderlich Köpfen Fdgr.,
 - sub Nr. 4 über 5 Kure bei Vereinigt Zwietterfeld Fdgr.,
 - sub Nr. 11 über 10 Kure bei Reicher Trost Fdgr. zu Zinnwald,
 - auf weil. Herrn Carl Friedrich Anton Graf von Hohenthal-Wüchau lautend, und
 - sub Nr. 15 über 2 Kure bei Michaelis Fdgr. daselbst,
- auf weil. Frau Hedwig Walpurga vermählt gewesene Gräfin von Hohenthal nachgelassene Erben lautend, sowie

sub Nr. 8 über 1 Kure bei Wunderlich Köpfen Fdgr. ebendaselbst,

auf Herrn Carl Julius Leopold Graf von Hohenthal lautend,

den ebenen genannten Besitzern verloren gegangen und für mortificirt erklärt worden.

Die bezüglichen Gewährscheine werden daher in Gemäßheit von §. 18. der Ausführungs-Verordnung,

zu dem Gesetz über den Regalbergbau vom 16. December 1851, hiermit für ungültig erklärt.

Altenberg, den 17. März 1855.

Das Königl. Berg-Ampt daselbst.

Per.